**GESELLSCHAFTSRECHT – GR46**

Stand: September 2025

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

# Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR)

## Allgemeines

Zum 01.01.2024 treten durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)[1] einige grundlegende **Neuerungen** für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in Kraft. Diese gelten auch für bereits bestehende GbRs.

Die **Neuregelungen können sich deshalb auf bestehende Gesellschaftsverträge auswirken** und Ergänzungen oder Änderungen erfordern. Alle Beteiligten sollten prüfen, ob für sie Handlungsbedarf besteht. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Eintragung der GbR in das **neu geschaffene Gesellschaftsregister als eingetragene GbR (eGbR)** erforderlich oder sinnvoll ist. Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist zukünftig für manche GbR Voraussetzung, um handlungsfähig zu bleiben.

Die GbR ist nun klarer und einfacher verständlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. ➔ **GR03** „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, Kennzahl 744

## Rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR

Künftig wird im Gesetz ausdrücklich zwischen der **rechtsfähigen** und der **nichtrechtsfähigen GbR** unterschieden. Bislang war die Rechtsfähigkeit der GbR nur durch die Rechtsprechung anerkannt und galt z. B. für das Gewerberecht nicht.

- **nichtrechtsfähige GbR** (auch: Innengesellschaft):

  Sie wird nicht unternehmerisch tätig und nimmt nicht am Rechtsverkehr teil, sondern dient den Gesellschaftern nur zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander. Im Folgenden wird nicht weiter auf sie eingegangen.

- **rechtsfähige GbR** (auch: Außen-GbR, Außengesellschaft):

  Sie nimmt am Rechtsverkehr teil und ist **Trägerin von Rechten und Pflichten**. Das bedeutet, dass sie selbst Vertragspartnerin ist und Schuldnerin oder Gläubigerin sein kann. Das **Vermögen der GbR** wird der Gesellschaft selbst zugeordnet, das Gesamthandsprinzip gilt künftig nicht mehr. Sie ist im Zivilprozess parteifähig und kann in eigenem Namen klagen oder verklagt werden. Daneben ist eine Klage auch gegen einzelne Gesellschafter weiterhin möglich.

[1] https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl121s3436.pdf%27%5d#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3436.pdf%27%5D__1696925736290



**Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Die GbR gilt als rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die **Rechtsfähigkeit wird vermutet**, wenn der Gegenstand der GbR der **Betrieb eines Unternehmens** unter gemeinschaftlichem Namen ist.

Neu ist, dass die GbR im Verhältnis zu Dritten erst entsteht, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister.

## Eintragung der eGbR in das Gesellschaftsregister

Das Gesellschaftsregister ist ein neu geschaffenes Register für die GbR, das bei den Amtsgerichten, die auch für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister zuständig sind, geführt wird.

Es besteht **keine allgemeine Eintragungspflicht** für die GbR. Sie kann weiterhin einfach und formlos gegründet werden. In bestimmten Fällen besteht jedoch eine Eintragungspflicht, und zwar dann, wenn die GbR eine bestimmte Registrierung vornehmen muss.

Wenn eine Eintragung nicht zwingend ist, haben die Gesellschafter die **freie Wahl**, ob sie die GbR in das Gesellschaftsregister eintragen lassen und den dafür erforderlichen **Verwaltungs- und Kostenaufwand** (z. B. für die notarielle Anmeldung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister) in Kauf nehmen.

Wenn die GbR eingetragen ist, muss jede Änderung (z. B. Gesellschafter, Vertretungsbefugnis, Sitz) notariell angemeldet werden. Eine Rückkehr der eGbR zu einer nicht registrierten GbR ist nicht möglich. Zunächst muss die eGbR liquidiert und im Register gelöscht werden. Sie kann aber auch in eine andere Rechtsform umgewandelt werden, die z. B. im Handelsregister eingetragen wird.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister hat einige **Vorteile**, insbesondere wird die Teilnahme der eGbR am Geschäftsverkehr erleichtert. Da das Gesellschaftsregister als öffentliches Register für jeden kostenlos einsehbar ist, können dort wesentliche Informationen über die eGbR jederzeit **rechtssicher** abgerufen werden. Damit wird auch der **Nachweis der Vertretungsbefugnis der Gesellschafter** im Geschäftsverkehr vereinfacht. Bei der nicht eingetragenen GbR kann die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter nur durch Vorlage des Gesellschaftsvertrages oder Vollmachten offenbart werden. Die Registrierung bringt somit mehr Rechtssicherheit und **stärkt das Vertrauen der Vertragspartner**.

Die Eintragung als eGbR verändert einen etwaigen steuerrechtlichen Status als **Kleinunternehmer** im Übrigen nicht, sie wird nicht automatisch zu einem kaufmännischen Handelsgewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB).

## Ablauf der Eintragung

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgt durch eine notariell beglaubigte Anmeldung sämtlicher Gesellschafter und muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der Gesellschaft, Sitz, Anschrift in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Ferner soll der **Unternehmensgegenstand** angegeben werden, soweit er sich nicht aus dem Namen der Gesellschaft ergibt.

Die **Gesellschafter** müssen ihren

- Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnort

angeben.

Sind Gesellschafter **juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften**, müssen

- die Firma oder der Name, die Rechtsform, der Sitz, soweit gesetzlich vorgesehen das zuständige Register und die Registernummer

angegeben werden. Die Anmeldung muss auch **Angaben zur Vertretungsbefugnis** der Gesellschafter und die Versicherung enthalten, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist.

**Nicht erforderlich – aber empfehlenswert – ist ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag**. Eine notarielle **Beurkundungspflicht** besteht **nicht.**

Auch alle diesbezüglichen Änderungen müssen beim Gesellschaftsregister notariell zur Eintragung angemeldet werden. Die Anmeldungen sind grundsätzlich von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen. **Ändert sich die Anschrift** der GbR, so kann dies von der Gesellschaft selbst angemeldet werden.

Mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister entstehen **Notar- und Registergebühren in Höhe von ca. 300 €**.

## Beispiele für die faktische Eintragungspflicht der GbR

Wenn die GbR über Rechte verfügen will, für die eine Eintragungspflicht in ein öffentliches Register besteht (z. B. Handelsregister), ist die Eintragung im Gesellschaftsregister zwingende. Ab dem 01.01.2024 hängt damit die Wirksamkeit oder Durchführung bestimmter rechtlicher Handlungen von der Eintragung als eGbR ab.

Das gilt für folgende Sachverhalte:

- **Eintragung der GbR ins Grundbuch**

  Ab dem 01.01.2024 sind Grundstücks- und Immobiliengeschäfte einer GbR nur dann wirksam, wenn die GbR zuvor in das Gesellschaftsregister eingetragen wurde.

  Es gibt **keine Übergangsregeln** für bereits im Grundbuch eingetragene GbRs. Sie **müssen** zwar **nicht nachträglich eingetragen** werden, allerdings muss rechtzeitig reagiert werden, wenn nach dem Stichtag 1. Januar 2024 Änderungen für die GbR notwendig werden (z. B. Verkauf, …). Man sollte sich also rechtzeitig Gedanken darüber machen, wann die Eintragung in das Gesellschaftsregister erfolgen muss und ggf. frühzeitig einen Termin mit einem Notariat vereinbaren.

- **GbR als Gesellschafterin**

  Die GbR kann sich als Gesellschafterin an anderen Gesellschaften beteiligen (z. B. einer GbR, OHG, KG, GmbH). Künftig kann nur noch eine eGbR **als Gesellschafterin** im jeweiligen Register eingetragen werden.

  So kann eine GbR zwar rechtlich wirksam einen Anteil an einer eingetragenen GbR, OHG oder KG erwerben. Ohne Eintragung im Gesellschaftsregister wird die GbR jedoch **nicht als Gesellschafterin** einer eGbR, einer KG oder GmbH etc. **im Gesellschafts- oder Handelsregister eingetragen**. **Somit fehlt die Publizi-**

**tät** des Gesellschafterverhältnisses. Gefährlich kann dies dann werden, wenn eine GbR als Kommanditistin an einer KG beteiligt werden soll: Ohne Eintragung der GbR in das Handelsregister (als Kommanditistin) droht die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter, wenn die KG am Geschäftsverkehr teilnimmt.

Eine GbR, die vor dem 01.01.2024 gegründet wurde, muss **bei einer Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse** erst als eGbR eingetragen werden, damit die Aktualisierung in den anderen Registern eintragen werden kann.

- **Sonstige Fälle**
  - Will eine GbR **Namensaktien einer Aktiengesellschaft** (AG) erwerben, muss diese zukünftig im Gesellschaftsregister eingetragen werden, damit sie auch im Aktienregister als Aktionärin registriert werden kann.
  - Will eine GbR **Rechte an eingetragenen Schiffen** erwerben, so sieht das Gesetz die Registrierung der GbR im Gesellschaftsregister vor der Eintragung im Schiffsregister vor.

Eine GbR, die vor dem 01.01.2024 gegründet wurde, muss **bei einer Veränderung der Gesellschaftsverhältnisse** erst als eGbR eingetragen werden, damit die Aktualisierung in den anderen Registern eintragen werden kann.

## Besonderheiten der eGbR gegenüber der GbR

### Name der eGbR

Mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister ist die GbR verpflichtet, den Namenszusatz „**eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts**“ oder „**eGbR**“ zu führen. Andere Rechtsformzusätze sind unzulässig. Sofern keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, weil z. B. alle Gesellschafter GmbHs sind, muss zusätzlich eine Kennzeichnung der Haftungsbeschränkung erfolgen (z. B. **GmbH & Co. eGbR)**.

Die **Zulässigkeit des Namens der eGbR orientiert sich an den firmenrechtlichen Vorschriften**. Demnach muss der Name Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft besitzen und darf nicht zu einer wesentlichen Irreführung geeignet sein. Außerdem muss sich der Name der eGbR deutlich von bereits bestehenden Unternehmen mit demselben Sitz abheben, die bereits in einem Register eingetragen wurden.

***PRAXISTIPP:***
*Es empfiehlt es sich bundesweit zu recherchieren, ob der gewünschte Firmenname auch „frei“ ist. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen im Vorfeld und prüfen Ihre Firma: Ihr Ansprechpartner für firmenrechtliche Fragen ist Herr Georg Karl, Tel.: (0681) 9520-610* ➔ ***GR40*** *„Firma und Gegenstand - Eintragung im HR“, Kennzahl 1339*

Für die **nicht eingetragene GbR** besteht weiterhin **keine Pflicht, einen Rechtsformzusatz zu führen**. Zu allem weiteren ➔ **GR03** „Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, Kennzahl 744

### Sitz der GbR

Die Gesellschafter können künftig einen **beliebigen Ort im Inland als Sitz** vereinbaren („Vertragssitz“, vgl. „Satzungssitz“ der GmbH). Ausreichend ist hierfür die Angabe der Gemeinde oder Stadt als Grundlage für die Zuständigkeit des eintragenden

Amtsgerichts (eine konkrete Adresse ist hier nicht anzugeben!). Es muss dort keine Geschäftstätigkeit entfaltet werden. So kann die eGbR ihre gesamte Geschäftstätigkeit an einem anderen Ort (sogar ausschließlich im Ausland) ausüben. Eine eventuelle Gewerbemeldung muss am Ort der Geschäftstätigkeit erfolgen. Eine **konkrete Anschrift der Gesellschaft** muss sich in einem Mitgliedstaat der EU befinden.

Für die nicht eingetragene GbR gilt dieses nicht. Ihr Sitz muss an dem inländischen Ort sein, an dem deren Geschäfte tatsächlich geführt werden (Verwaltungssitz).

## Vertretungsbefugnis

Bisher ging das BGB vom Regelfall der gemeinschaftlichen Geschäftsführung aus, falls keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Künftig geht das Gesetz als **Regelfall von einer Gesamtvertretungsbefugnis** aus, ohne eine Verknüpfung mit der Geschäftsführungsbefugnis. Die Gesellschafter können von der Regel abweichen und andere Vertretungsregelungen vereinbaren.

Für die eGbR vereinfacht sich dadurch der Geschäftsverkehr: Da die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter im Gesellschaftsregister eingetragen wird, kann sich der Verkehr einfach und rechtssicher über die Vertretungsbefugnis informieren. Gesellschafter der nicht eingetragenen GbR können dagegen eine Einzelvertretungsbefugnis nur gesondert nachweisen (z. B. durch eine Vollmacht).

## Transparenzregister

Die eGbR ist diese verpflichtet, den bzw. die wirtschaftlich Berechtigten sowie darauf bezogene Änderungen im Transparenzregister einzutragen. Für die nicht eingetragene GbR gilt dies nicht ➔ **G83** „Das Transparenzregister“, Kennzahl 2141.

## Veränderung, Statuswechsel und Umwandlung

Die stetige Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen kann dazu führen, dass die GbR oder eGbR nicht mehr die optimalen Gesellschaftsformen sind. Für ihre Fortentwicklungen bestehen unterschiedliche Optionen:

- **vom Kleingewerbe zum Handelsgewerbe**

  Wächst das Unternehmen, kann eine anfänglich nur beim Gewerbeamt gemeldete GbR einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordern. Die GbR wird in diesem Fall „automatisch“ zu einer OHG und **muss in das Handelsregister** eingetragen werden.

  Auch bei der eGbR müssen die Gesellschafter in einem solchen Fall reagieren: Die eGbR muss beim Amtsgericht eine Umwandlung anmelden (z. B. in eine OHG, KG oder GmbH).

- **freiwillige Eintragung als OHG im Handelsregister**

  Eine kleingewerbliche GbR ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – sich freiwillig als OHG in das Handelsregister eintragen zu lassen.

  ➔ **GR04** „Die offene Handelsgesellschaft (OHG)“, Kennzahl 744

  Mit der Eintragung im Handelsregister wird aus dieser GbR ein kaufmännisches Unternehmen. Für die OHG gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere die kaufmännischen Buchführungspflichten. Wurde die

OHG im Handelsregister eingetragen, gibt es künftig kein Zurück mehr in die GbR durch einfache Löschung der OHG im Handelsregister.

Möchte eine kleingewerbliche eGbR sich freiwillig als OHG oder KG im Handelsregister eintragen lassen, ist dazu eine Umwandlung erforderlich.

- **Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel**

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) erleichtert Gesellschaften durch spezielle Regelungen, ihre Rechtsform zu wechseln. Ein Vorteil des UmwG ist beim Formwechsel z. B. das Identitätsprinzip und die Gesamtrechtsnachfolge. Die rechtliche und wirtschaftliche Kontinuität des Rechtsträgers bedeuten, dass alle Aktiva und Passiva, Eigentum und Besitz sowie Rechte und Verträge des Ausgangsunternehmens **„automatisch" auf die neue Rechtsform übergehen**.

**Nur die eGbR ist künftig ein umwandlungsfähiger Rechtsträger**. Sie kann sich an einer Verschmelzung und Spaltung beteiligen und z. B. in eine GmbH umgewandelt werden.

## Anpassungsbedarf für bestehende GbR-Verträge prüfen

Durch die Reform wurde an vielen Stellen bereits geltendes Recht neu in das BGB aufgenommen. Hier besteht kein konkreter Handlungsbedarf für bestehende GbRs (z. B. Regelungen zur Notgeschäftsführung, Gesellschafterklage und unbeschränkten Gesellschafterhaftung).

Es gibt aber auch andere neue Regelungen. **Gesellschafter einer bestehenden GbR sollten deshalb prüfen, ob ihr Gesellschaftsvertrag noch passt**.

Neu geregelt wurden z. B. die **Folgen des Ausscheidens von Gesellschaftern** (z. B. durch Tod), die nach altem Recht zu einer Auflösung der GbR geführt haben.

Ab dem 1. Januar 2024 gilt nämlich genau das Gegenteil: Der **Tod eines Gesellschafters ist dann kein gesetzlicher Auflösungsgrund** mehr, sondern führt nur zum Ausscheiden des Gesellschafters, die **GbR besteht also fort**. Wenn die Gesellschafter möchten, dass die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters aufgelöst wird, **muss dies künftig im Gesellschaftsvertrag festgelegt** werden. Das gilt auch für das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters, welches nunmehr zur Folge hat, dass der letzte verbliebene „Gesellschafter" die GbR automatisch als Einzelunternehmen weiterführt.

Die Neuregelung gilt auch für alle GbR-Gesellschaftsverträge, die vor dem 1. Januar 2024 abgeschlossen wurden. Wurde bewusst keine vom Gesetz abweichende Regelung aufgenommen, weil beim Tod eines Gesellschafters die gesetzliche Rechtsfolge „Auflösung" eintreten; soll dies auch nach dem 1. Januar 2024 für die GbR gelten, muss der Gesellschaftsvertrag um eine ausdrückliche Regelung ergänzt werden, damit die Rechtsfolge „Auflösung" weiterhin eintritt.

**Vergleichbares gilt bei der**

- Kündigung der Mitgliedschaft durch Gesellschafter,
- Kündigung durch Pfändungsgläubiger,
- Insolvenz eines Gesellschafters.

Diese Auflösungsgründe gelten nach neuem Recht nicht mehr und führen nur zu einem Ausscheiden des Gesellschafters unter Fortbestand der Gesellschaft.

Gesellschafter, die nicht wollen, dass die neuen Regeln für ihren Gesellschaftsvertrag gelten, müssen eine **wichtige Frist** im Auge behalten: Die vor dem 1. Januar 2024 geltenden Auflösungstatbestände sind mangels anderweitiger vertraglicher Vereinbarung weiter anzuwenden, wenn ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2024 die Anwendung dieser Vorschriften gegenüber der Gesellschaft schriftlich verlangt, bevor innerhalb dieser Frist ein zur Auflösung der Gesellschaft oder zum Ausscheiden eines Gesellschafters führender Grund eintritt. Das Verlangen kann durch einen Gesellschafterbeschluss zurückgewiesen werden.

## Auf einen Blick: Unterschiede der GbR zur eGbR

| GbR | eGbR |
|---|---|
| keine Eintragung im Gesellschaftsregister | Eintragung im Gesellschaftsregister |
| Gründung ohne Formalismen und Gründungskosten | notarielle Beglaubigung der Anmeldung zur Eintragung in Gesellschaftsregister |
| Rechtsformzusatz „GbR“ freiwillig | Rechtsformzusatz „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ |
| Namensschutz nachzuweisen | Namensschutz aufgrund Eintragung im öffentlichen Register einfacher nachzuweisen |
| Namen der Gesellschafter sind Bestandteil des GbR-Namens | Gesellschafternamen müssen nicht in Namen geführt werden |
| Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage Vollmacht oder Gesellschaftsvertrag | Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Register |
| Nachweis der Existenz der GbR und ihrer Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag | Nachweis der Existenz durch Register |
| Teilnahme am Geschäftsverkehr ohne Vorteile der Registerpublizität | Teilnahme am Geschäftsverkehr wird durch Registerpublizität vereinfacht |
| Ansehen der GbR könnte gegenüber der eGbR leiden | Seriositätsvorsprung der eGbR durch Registerpublizität |
| Keine Mitteilungen an Transparenzregister | Mitteilungspflicht an Transparenzregister |
| UmwG nicht anwendbar | UmwG anwendbar |
| Sitz = Verwaltungssitz | freie Sitzwahl |
| Liquidation ohne notarielle Formalismen | i. d. R. notarielle Anmeldung der Liquidation, Liquidatoren und Löschung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister |

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*